

Richtlinien für Schiedsrichter

v1.0

Stand: 06.02.2019

Abschnitt A: Informationen für die Teilnehmer

1. Proteste des Protestkomitees zu Vorfällen auf dem Wasser

- 1.1. Das Protestkomitee wird normalerweise nicht bei Verstößen gegen Regeln aus WR Teil 2 protestieren, solange es keinen klaren Verstoß gegen das sportliche Verhalten (WR 2) beobachtet. Beispiele von Verstößen, bei denen das Protestkomitee einen Protest in Betracht ziehen wird, sind:
 - (a) bewusste oder vorsätzliche Regelverstöße ohne rechtfertigende Gründe für eine Entlastung, für die keine angemessene Strafe angenommen wird;
 - (b) Einschüchterung anderer Boote, zum Beispiel durch unnötiges Schreien oder unflätige/vulgäre Sprache;
 - (c) Teamtaktik; Segeln zum Vorteil eines anderen Bootes auf Kosten des eigenen Ergebnisses
 - (d) rücksichtsloses bzw. fahrlässiges Segeln, das zu Schaden oder Verletzung führt oder wahrscheinlich führen würde.

2. Hilfe von außen

- 2.1. WR 41 gilt vom Vorbereitungssignal eines Bootes an (siehe WR 41 und die Definition *in einer Wettfahrt befindlich*). Ein Boot, das nach seinem Vorbereitungssignal Anweisungen von einem Trainer- oder Begleitboot bekommt oder Ausrüstung mit einem Trainer- oder Begleitboot austauscht, verletzt WR 41.
- 2.2. Wenn Trainer- und andere Begleitboote nicht in das Wettfahrtgebiet einfahren dürfen, muss ein Boot, das sich nicht in der Wettfahrt befindet und Unterstützung benötigt, zum Trainer- oder Begleitboot außerhalb des Wettfahrtgebietes segeln.
- 2.3. Im Sinne von WR 41(a) befindet sich eine Person im Wasser in Gefahr und soll bei der Rückkehr an Bord unterstützt werden.

3. Vortrieb

- 3.1. Die aktuellen Interpretationen von World Sailing zu WR 42 sind (in englischer Sprache) veröffentlicht unter:
<http://www.sailing.org/raceofficials/rule42/index.php>
- 3.2. Ergänzend zu diesen Interpretationen können folgende Punkte verdeutlichen, wie WR 42 angewendet wird:
 - (a) Jedes Jury-Boot wird mit (mindestens) zwei Schiedsrichtern bzw. ernannten Beobachtern besetzt, jedoch wird auch einer von ihnen allein eine gelbe-Flaggen-Strafe verhängen, wenn er überzeugt ist, dass ein Boot WR 42 gebrochen hat.
 - (b) Wenn ein Boot nach WR P1.2 (gelbe Flagge) in einer Wettfahrt bestraft wird, welche anschließend verschoben, zurückgerufen oder abgebrochen wird, darf das Boot an der neugestarteten Wettfahrt wieder teilnehmen. Jede Strafe zählt aber für die Gesamtzahl der Strafen des Bootes.
 - (c) Auch wenn Schiedsrichter Strafen nach WR P1.2 so schnell wie möglich anzeigen, kann dies auch erst nach dem Zieldurchgang erfolgen. Falls dies die erste Strafe für ein Boot ist, muss dieses die Strafdrehungen vollständig ausführen und danach erneut von der Kursseite aus durchs Ziel gehen.
 - (d) Ein Boot kann nur Wiedergutmachung bekommen, wenn die Handlung eines Schiedsrichters einem Signal des Wettfahrtkomitees oder einer Klassenregel widerspricht (siehe WR P4).
- 3.3. Ein Teilnehmer kann Schiedsrichter nach Beendigung der Wettfahrt um Erklärung einer Strafe bitten. Er kann das sowohl auf dem Wasser als auch an Land tun oder indem er das Regattabüro bittet, ein Treffen mit den Schiedsrichtern zu arrangieren.

4. Anträge auf Wiedergutmachung, die eine möglicherweise falsche OCS-, UFD- oder BFD-Wertung betreffen

- 4.1. Boote zweifeln manchmal eine OCS-, UFD- oder BFD-Wertung an, indem sie Wiedergutmachung nach WR 62.1(a) beantragen.
- 4.2. Den Teilnehmern wird geraten, vor einer möglichen Anhörung des Antrags den Wettfahrtsleiter aufzusuchen und sich Belege für die OCS-, UFD- oder BFD-Wertung zeigen zu lassen. Um eine Wiedergutmachung zu bekommen muss der Teilnehmer nachweisen, dass das Wettfahrtskomitee einen Fehler bei der Identifizierung des Bootes gemacht hat. Selbst Videobeweise sind selten beweiskräftig. Ohne Beweis des Gegenteils wird das Protestkomitee an der Entscheidung des Wettfahrtskomitees festhalten.
- 4.3. Die Positionen zweier Boote zueinander, die unterschiedlich gewertet wurden, sind kein eindeutiger Beweis, dass sie jeweils korrekt gestartet sind.

5. Video- und Tracking-Beweise

- 5.1. Eine Partei, die Videos oder Trackingdaten als Beweis in einer Anhörung nutzen möchte, muss selbst für die zum Ansehen der Beweise notwendige Ausrüstung sorgen. Ein Internetzugang steht während der Anhörung nicht generell zur Verfügung. Der Beweis sollte von allen Parteien und dem Protestkomitee zur gleichen Zeit gesehen werden können.
- 5.2. Trackingdaten können, wenn verfügbar, eingebracht werden, sind aber von begrenzter Genauigkeit. Die erzeugten Bilder werden aus den tatsächlichen Daten als Hilfe für den Betrachter aufbereitet. Das System kann die ungefähren Positionen der Boote verdeutlichen, ist für Entscheidungen von Wettfahrt- und Protestkomitees, die exakte Positionen benötigen, aber nicht genau genug.

6. Zuschauer bei Anhörungen

- 6.1. Jede Partei kann eine (1) Person als Beobachter zur Anhörung bringen, soweit das Protestkomitee nicht in einzelnen Fällen entscheidet, dass es unangebracht ist. Beobachter müssen sich einverstanden erklären, dass sie die Richtlinien aus dem Dokument „Informationen für Beobachter“ einhalten.

7. WR 69

- 7.1. Jede Art von Betrug, einschließlich nicht wahrheitsgemäßer Aussagen in einer Anhörung, ist ein Verstoß gegen das sportliche Verhalten und kann zu einer Anhörung nach WR 69 und sehr harten Strafen führen.

8. Fragen zu Verfahren und Richtlinien

- 8.1. Teilnehmer, Teamleiter und Trainer können dem Obmann des Protestkomitees gern Fragen zu Verfahren und Richtlinien stellen. Er ist für gewöhnlich während der Protestfrist in den Räumen des Protestkomitees oder kann über das Büro kontaktiert werden.

Abschnitt B: Interne Richtlinien des Protestkomitees

1 Beantworten von Fragen

- 1.1 Es ist empfehlenswert, bei der Beantwortung von Fragen immer in Begleitung eines anderen Schiedsrichters zu sein:
- (a) An Land: Schiedsrichter können Fragen zur Anwendung der Regeln beantworten, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einem Protest stehen. Jedoch sollten Fragen, die die Interpretation einer Regel, einer Segelanweisung oder einer Klassenregel betreffen, schriftlich an das Protestkomitee gerichtet werden. Sie werden dann vom Protestkomitee beantwortet und die Antworten zusammen mit den Fragen veröffentlicht.
 - (b) Auf dem Wasser: Schiedsrichter können ihre Strafen nach WR P1.2 und ihre Medal Race Entscheidungen mit den Teilnehmern diskutieren. Wenn eine solche Diskussion sich in die Länge zieht oder emotional wird, sollten sie den oder die Teilnehmer bitten, in das Regattabüro zu kommen, um die Diskussion dort fortzusetzen. Sofern es sich um ein internationales Event handelt, oder nicht deutschsprachige Teilnehmer oder Schiedsrichter beteiligt sind, sollte die Diskussion auf Englisch geführt werden.
 - (c) An Land und auf dem Wasser: die Diskussion sollte immer zwischen einem der Schiedsrichter und dem Teilnehmer geführt werden. Der zweite Schiedsrichter beobachtet die Diskussion und kann bei Bedarf helfen, die Situation zu beruhigen, sollte jedoch keine eigene Erklärung liefern, da dies zu Verwirrung führen kann. Bei privaten Unterhaltungen mit Teilnehmern und unterstützenden Personen sollte immer die Wahrnehmung durch Andere im Auge behalten werden. Im Zweifelsfall sollten solche Unterhaltungen vermieden werden.

2 Proteste des Protestkomitees und Beobachten von Vorfällen auf dem Wasser

Siehe auch: Informationen für die Teilnehmer, Abschnitt A

- 2.1 Es gibt mehrere Gründe, dass das Protestkomitee bei Verletzungen von Regeln der WR Teil 2 protestiert. Einer davon ist, dass das Boot keine Chance hat, eine freiwillige Strafe auf dem Wasser zu nehmen.
- 2.2 Der Obmann des Protestkomitees oder sein Stellvertreter sollte umgehend über mögliche Gründe für einen Protest des Protestkomitees gegen ein Boot informiert werden, damit eine Entscheidung für oder gegen das Einreichen eines Protestes getroffen werden kann. Die Absicht zu protestieren muss vor Ablauf der Protestfrist ausgehängt und der Protest innerhalb derselben Frist eingereicht werden. Die Protestfrist kann verlängert werden, wenn der Schiedsrichter nicht rechtzeitig zurück an Land sein kann. Jedoch sollten, auch wenn der Schiedsrichter auf dem Wasser gebunden ist, mindestens die grundlegenden Informationen an Land übermittelt werden, damit die Absicht zu protestieren durch das Protestkomitee rechtzeitig ausgehängt werden kann.
- 2.3 Wenn ein Schiedsrichter über Informationen verfügt, durch die er oder sie in einer Anhörung zu einem aussagekräftigen Zeugen werden kann, wird er oder sie sich Notizen machen. Diskussionen über den Vorfall mit anderen Schiedsrichtern sind zu vermeiden, außer um entscheiden zu können, ob ein Protest durch das Protestkomitee gerechtfertigt ist. Ein Schiedsrichter, der einen Vorfall auf dem Wasser sieht, wird das den Sekretär bzw. Obmann des Protestkomitees informieren (Wettfahrt Nr., Schenkel, Ort, beteiligte Boote).

3 Umgang mit Beobachtern

Siehe auch: Informationen für die Teilnehmer, Abschnitt A

- 3.1 Üblicherweise sollten Beobachter zu Anhörungen zugelassen werden. Allerdings kann die Anzahl möglicher Beobachter durch die Grösse des Anhörungsraumes und verfügbare Sitzgelegenheiten eingeschränkt sein. Verfügbare Plätze sollten in der folgenden Reihenfolge vergeben werden:

- (a) ein (1) Beobachter, benannt von jeder Seite.
 - (b) weitere Teilnehmer oder deren Vertreter (einer pro Teilnehmer), es sei denn, es gibt nicht ausreichend Plätze um alle Anfragen bedienen zu können. In diesem Fall wird keine Anfrage angenommen.
 - (c) (Technische) Offizielle der Veranstaltung, nach Platzverfügbarkeit.
 - (d) Presse- und Medienvertreter, nach Platzverfügbarkeit.
- 3.2 Beobachter müssen die „Informationen für Beobachter“ gelesen und sich einverstanden erklären sich nach diesen richten. Der Vorsitzende der Anhörung sollte die Beobachter an diese Richtlinien erinnern.

4 Freigabe und Aushang von Entscheidungen

Die erste Ebene der Qualitätssicherung der schriftlichen Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden der Anhörung. Er stellt sicher, dass die festgestellten Tatsachen, die Schlussfolgerungen, die Entscheidung und die angewandten Regeln korrekt sind. Nachdem die Entscheidung den Parteien vorgelesen wurde, druckt der Protokollführer die Entscheidung aus. Der Vorsitzende der Anhörung überprüft die Entscheidung nochmals und unterschreibt diese. Alle Entscheidungen werden im Nachgang vom Obmann des Protestkomitees oder dessen Stellvertreter nochmals gegengelesen.

5 Erlaubnis, einen Protest zurückzuziehen

Das Protestkomitee kann das Zurückziehen eines Protestes erlauben. Diese Erlaubnis ist eine Entscheidung des Protestkomitees (WR 63.1), der eine Diskussion des Protestkomitees vorausgeht. Es ist die Entscheidung des Teilnehmers zu protestieren, daher sollte normalerweise das Zurückziehen des Protestes erlaubt werden. Allerdings sollte die Erlaubnis versagt werden, wenn das Protestkomitee glaubt, daß durch das Zurückziehen ein Vorteil erlangt oder die Ergebnisse beeinflusst werden sollen oder wenn der Protestführer möglicherweise eingeschüchtert oder unter Druck gesetzt wurde den Protest zurückzuziehen. Im Zweifel sollte der Obmann des Protestkomitees oder dessen Stellvertreter hinzugezogen werden.

6 Wiedergutmachung

- 6.1 Ein Boot, das Wiedergutmachung erhält, sollte mit einer Platzierung gewertet werden, wenn es mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in dieser Position ins Ziel gekommen wäre. Dieser Fall tritt am häufigsten auf, wenn der Vorfall sich spät in einer Wettfahrt oder nach dem Zieldurchgang ereignet hat. In anderen Fällen könnte eine Durchschnittswertung angemessen sein.
- 6.2 Empfohlene Methoden zur Ermittlung einer Durchschnittswertung:
- (a) Wettfahrtserie einer Flotte, Fall O1: In jeder Wettfahrt vor dem letzten Tag der Eröffnungsserie soll ein Boot gewertet werden mit „Punkte gemäß WR A10(a), wobei ‚in allen Wettfahrten der Wettfahrtserie‘ zu ersetzen ist mit ‚in allen Wettfahrten vom A bis B‘“. Hierbei ist A das Datum des ersten und B das Datum des vorletzten geplanten Tages der Eröffnungsserie.
 - (b) Wettfahrtserie einer Flotte, Fall O2: In jeder Wettfahrt am letzten Tag der Eröffnungsserie soll ein Boot gewertet werden mit „Punkte gemäß WR A10(a), wobei ‚in allen Wettfahrten der Wettfahrtserie‘ zu ersetzen ist mit ‚in allen Wettfahrten der Eröffnungsserie‘“.
 - (c) Wettfahrtserie mit Gruppensegeln, Fall Q1: In jeder Wettfahrt vor dem letzten Tag der Qualifikationsserie soll ein Boot gewertet werden mit „Punkte gemäß WR A10(a), wobei ‚in allen Wettfahrten der Wettfahrtserie‘ zu ersetzen ist mit ‚in allen Wettfahrten vom A bis B‘“. Hierbei ist A das Datum des ersten und B das Datum des vorletzten geplanten Tages der Qualifikationsserie.
 - (d) Wettfahrtserie mit Gruppensegeln, Fall Q2: In jeder Wettfahrt am letzten Tag der Qualifikationsserie soll ein Boot gewertet werden mit „Punkte gemäß WR A10(a), wobei ‚in allen Wettfahrten der Wettfahrtserie‘ zu ersetzen ist mit ‚in allen Wettfahrten der Qualifikationsserie‘“.
 - (e) Wettfahrtserie mit Gruppensegeln, Fall F1: In jeder Wettfahrt vor dem letzten Tag der Finalserie soll ein Boot gewertet werden mit „Punkte gemäß WR A10(a), wobei ‚in allen

Wettfahrten der Wettfahrtserie' zu ersetzen ist mit ‚in allen Wettfahrten vom A bis B‘. Hierbei ist A das Datum des ersten und B das Datum des vorletzten geplanten Tages der Finalserie.

- (f) Wettfahrtserie mit Gruppensegeln, Fall F2: In jeder Wettfahrt am letzten Tag der Finalserie soll ein Boot gewertet werden mit „Punkte gemäß WR A10(a), wobei ‚in allen Wettfahrten der Wettfahrtserie‘ zu ersetzen ist mit ‚in allen Wettfahrten der Finalserie‘“.

- 6.3 In allen Fällen, in denen einem Boot eine Durchschnittswertung gegeben wird, welches eine Zieldurchgangsposition hat, sollte hinzugefügt werden „, jedoch nicht schlechter als N“. N ist hierbei die Zieldurchgangsposition.
- 6.4 In jedem Wiedergutmachungsfall ist zu beachten, dass einem Boot Wiedergutmachung nur im Rahmen des World Sailing Case 116, Antwort 2, zugesprochen werden soll: „Mehr als die Hälfte der Wertungen des Boots basieren auf seinen Zieldurchgangspositionen in Wettfahrten, in denen es gestartet ist.“
- 6.5 Bevor eine Entscheidung über eine angemessene Wiedergutmachung getroffen wird, sollte das Protestkomitee, wenn möglich, den Obmann des Protestkomitees oder dessen Stellvertreter hinzuziehen. Alle Wiedergutmachungsentscheidungen werden dem Obmann des Protestkomitees oder dessen Stellvertreter so schnell wie möglich gemeldet.

7 Wiedergutmachung, die den Rest des Feldes beeinflusst

Wenn das Protestkomitee feststellt, dass eine Wiedergutmachung die Wertung eines großen Teiles des Feldes beeinflusst, sollte es den Obmann des Protestkomitees oder dessen Stellvertreter hinzuziehen, auch, wenn die Anhörung bereits begonnen hat.

8 Schiedsrichter auf dem Wasser

Sind Schiedsrichter auf dem Wasser, werden sie eine Abschaltvorrichtung für den Motor benutzen, z.B. als Reißleine (Kill chord) oder elektronisch. Außerdem werden sie persönliche Auftriebshilfen (Schwimmwesten) tragen, insbesondere dann, wenn dies von Teilnehmern gefordert wird.

Richtlinien für Schiedsrichter

Abschnitt C: Richtlinien für Ermessensstrafen

DP – Ermessensstrafen (Discretionary Penalties) nach Segelanweisungen

Punkt in den Segelanweisungen	1. Verstoß	Folgende Verstöße
Auftriebsmittel	50% Punktstrafe	DSQ
Ankerboje Startschiff	5% Punktstrafe	10% Punktstrafe
Startbereich	50% Punktstrafe bis zu DNE	DSQ/DNE
Sicherheitsanweisungen	5% bis 25% Punktstrafe	50% Punktstrafe bis zu DSQ
Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung	5% bis 25% Punktstrafe	50% Punktstrafe bis zu DSQ
Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen	5% Punktstrafe	10% Punktstrafe
Identifikation und Veranstaltungswerbung	5% Punktstrafe	10% Punktstrafe
Begleitboote	Kein DP	Kein DP
Funkverkehr	50% Punktstrafe bis zu DSQ	DSQ/DNE

DP – Ermessensstrafen (Discretionary Penalties) nach Ausschreibung

Punkt in der Ausschreibung	1. Verstoß	Folgende Verstöße
Werbung	5% Punktstrafe	10% Punktstrafe
Zulassung und Meldung	Kein DP	Kein DP
Vermessung	Kein DP	Kein DP
Begleitboote	Keine Strafe für Boot	Kein DP
Liegeplätze	5% Punktstrafe	10% Punktstrafe
Funkkommunikation	50% Punktstrafe bis zu DSQ	DSQ/DNE
Versicherung	DSQ	DSQ

Ausgehängt:

Unterschrift Obmann Protestkomitee: